



JET PROTECTOR JPX2, JPX4 und JPX6 der Firma Piexon



Beurteilung:	Gilt als Waffe nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG (Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können)
Erwerb:	mittels Vertrag aber ohne Meldung an kantonales Waffenbüro, da keine Feuerwaffe ¹
Verkauf im Handel:	durch Händler mit Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbeurteilung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Ausfuhr im Handel:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da keine Feuerwaffe
Waffentragen:	Nur mit entsprechender Waffentragbewilligung
Bemerkungen:	Diese Beurteilung bezieht sich auf den Einsatz vom Reizstoff PIEXOL² (Pfefferspray) und <u>ohne Laserzielgerät</u>³.

¹ Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung erfordert einen Waffenerwerbschein (Art.10 Abs.2 WG; SR 514.54, Art.21 WV; SR 514.541)

² Reizstoffe CN, CS, CA und CR erfordern einen Waffenerwerbschein

³ Gerät mit Laserzielgerät: Ausnahmegenehmigung